

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Burgenländische Web-Zugänglichkeits-Verordnung geändert wird

Artikel I

Auf Grund des § 31a Abs. 2 des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes - Bgld. ADG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Juni 2019 über die Anforderungen an den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen (Burgenländische Web-Zugänglichkeits-Verordnung), LGBl. Nr. 41/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „Ausgabe 2018-05“ durch den Ausdruck „Ausgabe 2020 - 02“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Anlass:

Die Richtlinie 2016/2102/EU über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Web-Zugänglichkeits-Richtlinie) wurde mit der Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2018, LGBl. Nr. 39/2018, landesrechtlich umgesetzt. § 31a Abs. 2 Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz beinhaltet eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung hinsichtlich der Festlegung der Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen (vgl. Art. 4 und 6 der Web-Zugänglichkeits-Richtlinie).

Mit Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2019, LGBl. Nr. 41/2019, wurde der technische Standard DIN EN 301 549, Barrierefreiheitsanforderungen geeignet für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Diensten in Europa, Ausgabe 2018-05 (Text in Deutsch), für verbindlich erklärt.

Die neue Version des Europäische Standards EN 301 549 ist seit August 2018 veröffentlicht unter Version 2.1.2 und gilt als harmonisierte Norm im Rahmen der EU-Richtlinie für barrierefreie Web-Inhalte und mobile Apps und als Grundlage zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Österreich. Die EN 301 549 in Version 2.1.2 war bislang nur in englischer Sprache verfügbar, was einer Erklärung als verbindlicher Rechtstext in Österreich entgegenstanden ist. Dieser Hinderungsgrund ist nunmehr weggefallen, da ein offizieller Übersetzungstext in deutscher Sprache vorliegt.

Alternativen:

Keine.

Kompetenzgrundlagen:

Die vorliegende Verordnung wird auf Grundlage der Ermächtigungsnorm § 31a Abs. 2 Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz erlassen.

Kosten:

Für das Land Burgenland, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da anzunehmen ist, dass die betroffenen Websites und mobilen Anwendungen bereits jetzt weitgehend den in der DIN EN 301 549 V.2.1.2 festgelegten technischen Standards entsprechen. Auch bei den sonstigen betroffenen Rechtsträgern ist davon auszugehen, dass ihre Websites und mobilen Anwendungen aus Anlass des Inkrafttretens der Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2018 bereits entsprechend den Barrierefreiheitsstandards DIN EN 301 549 V.2.1.2 adaptiert wurden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die vorliegende Verordnung wurde geschlechtergerecht formuliert.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

EU-Konformität:

Die gegenständliche Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/2102/EU über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 327 vom 02.12.2016 S. 1 (CELEX Nr. 32016L2102).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines

§ 31a Abs. 2 Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz beinhaltet eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung hinsichtlich der Festlegung der Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen (vgl. Art. 4 und 6 der Web-Zugänglichkeits-Richtlinie).

Mit Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2019, LGBl. Nr. 41/2019, wurde der technische Standard DIN EN 301 549, Barrierefreiheitsanforderungen geeignet für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Diensten in Europa, Ausgabe 2018-05 (Text in Deutsch), für verbindlich erklärt.

Durch die Weiterentwicklung der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) zur WCAG 2.1, bestand auch für die entsprechende europäische Norm Anpassungsbedarf: Ende August 2018 hat die europäische Normungsorganisation ETSI nun die neue EN 301 549 Version 2.1.2 veröffentlicht. EN 301 549 in der Version 2.1.2 gilt als harmonisierte Norm im Rahmen der EU-Richtlinie für barrierefreie Web-Inhalte und mobile Apps - siehe auch zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 und des Web-Zugänglichkeitsgesetzes in Österreich.

Da die EN 301 549 in Version 2.1.2 bislang nur in englischer Sprache verfügbar war, war eine Erklärung als verbindlicher Rechtstext in Österreich nicht möglich. Nunmehr liegt ein offizieller Übersetzungstext in deutscher Sprache vor.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Verbindlichkeitserklärung der DIN EN 301 549, Ausgabe 2020-02):

Die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) starteten im Jahr 1999 in der Version 1.0 als Standard für barrierefreie Webinhalte. Im Jahr 2008 wurden neue Prinzipien, Richtlinien und Erfolgskriterien in der Version 2.0 veröffentlicht. Im Juni 2018 wurde die Richtlinien um 17 neue Erfolgskriterien erweitert, die vor allem die mobile Nutzung sowie die Nutzung durch sehbehinderte oder lernbehinderte Personen betreffen. Die WCAG 2.1-Richtlinien sind Grundlage für digitale Barrierefreiheitsvorgaben vielen Staaten weltweit, so auch in Österreich. Der in Österreich durch öffentliche Stellen zu erfüllende Standard ist die EN 301549 in der Version 2.1.2, welche wiederum die WCAG 2.1 referenziert.

Die neue Version des Europäische Standards EN 301 549 ist seit August 2018 veröffentlicht unter Version 2.1.2 Es sind darin alle Erfolgskriterien (Europäische Standard EN 301 549) aus WCAG 2.1 referenziert. EN 301 549 in Version 2.1.2 gilt als harmonisierte Norm im Rahmen der EU-Richtlinie für barrierefreie Web-Inhalte und mobile Apps und als Grundlage zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Österreich. Die EN 301 549 in Version 2.1.2 war bislang nur in englischer Sprache verfügbar, was einer Erklärung als verbindlicher Rechtstext (Verbindlich-Erklärung der englischen Fassung in Österreich) entgegengestanden ist. Dieser Hinderungsgrund ist nunmehr weggefallen, da ein offizieller Übersetzungstext in deutscher Sprache vorliegt.

Zu § 2 (Inkrafttretens-Bestimmung):

Ab dem der Kundmachung folgenden Tag löst die Ausgabe 2020-02 der DIN EN-Norm 301 549 die Ausgabe 2018-05 ab.